

VGS
Verein für Gesundheitssport
und Sporttherapie Leverkusen e. V.

Satzung

Fassung vom 31.05.2010

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der am 17.03.1992 in Köln gegründete Verein führt den Namen „Verein für Gesundheitssport und Sporttherapie Leverkusen“. Der Verein hat seinen Sitz in Leverkusen. Er ist dort ins Vereinsregister einzutragen. Nach Eintragung erhält der Vereinsname den Zusatz „e. V.“.
- (2) Der Verein erwirbt die Mitgliedschaft im Sportbund Leverkusen, dem Behindertensportverband NW sowie anderen für die Förderung des Vereins geeigneten Verbänden.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweckbestimmung

- (1) Zweck des Vereins ist, durch gezielte pädagogische und sportwissenschaftlich begründete Maßnahmen die öffentliche Gesundheitspflege sowie das allgemeine Gesundheitsbewusstsein zu unterstützen und zu fördern. Dazu gehört die Wahrnehmung folgender Aufgaben:
 - a) Im Sinne der Rehabilitation werden gezielte sporttherapeutische Maßnahmen für Personen mit chronischen Erkrankungen am Wohnort durchgeführt.
 - b) Im präventiven Sinne sollen Angebote des Gesundheitssports und begleitende gesundheitserzieherische Veranstaltungen im Sinne der Gesundheitsbildung zur Vorbeugung von verhaltens- und zivilisationsbedingten Erkrankungen beitragen.
 - c) Der Verein ist bestrebt, die Zusammenarbeit zwischen allen im Rahmen der rehabilitativen Sporttherapie und des präventiven Gesundheitssports beteiligten und interessierten Personen und Institutionen (Betroffene, Sportlehrer, Ärzte, Kostenträger der Rehabilitations- und Vorsorgeeinrichtungen usw.) zu fördern.
- (2) Der Satzungszweck wird durch die Ermöglichung eigener Angebote, durch die Zusammenarbeit mit anderen Vereinen, welche dieselben Zwecke verfolgen sowie die Unterstützung der anderen Vereine bei sporttherapeutischen und gesundheitssportlichen Projekten verwirklicht.

§ 3 Mittelverwendung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der geschäftsführende Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.

§ 4 Mitglieder

- (1) Mitglied des Vereins kann jede Person – auch juristische Personen – werden.
- (2) Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand zu richten. Bei Minderjährigen ist das schriftliche Einverständnis des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Dies gilt auch für Mitglieder, die aus anderen Gründen nicht oder nicht voll geschäftsfähig sind. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Bei Ablehnung des Antrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- (3) Es wird zwischen aktiver und passiver Mitgliedschaft unterschieden.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder Missachtungen von Anordnungen der Organe des Vereins,
 - b) wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung,

- c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
- d) wegen unehrenhafter Handlungen.

Vor Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekanntzumachen.

Gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu.

§ 6 Beiträge

- (1) Die Mitglieder haben Beiträge zu zahlen. Die Höhe des Beitrages und der Zahlungsmodus werden in einer Beitragsordnung festgelegt. Die Beitragsordnung wird vom geschäftsführenden Vorstand erlassen. Dies gilt auch für außerordentliche Beiträge.

§ 7 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung und an Sektionsversammlungen teilnehmen. Als Vorstandsmitglied sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand als geschäftsführender Vorstand oder als erweiterter Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung (JHV) findet einmal im Jahr, möglichst im 1. Quartal, statt. Sie wird vom geschäftsführenden Vorstand mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung erfolgt per Aushang in den VGS-Räumen und durch die Kursleiter in den Gruppen. Passiv gemeldete Mitglieder werden schriftlich eingeladen.

Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

- a) Bericht des Vorstandes,
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer,
 - c) Entlastung des erweiterten Vorstandes,
 - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind,
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von drei Wochen einzuberufen, wenn es
- a) der geschäftsführende oder der erweiterte Vorstand beschließt oder
 - b) ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorstand einen entsprechenden Antrag stellt.
- (4) Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind die ordentlichen Mitglieder gemäß § 7 der Satzung.
Jedes Mitglied, auch eine juristische Person, hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig (§ 16 dieser Satzung bleibt hiervon unberührt).
- (5) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (6) Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittel-Mehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden (Satzungsanträge ausgeschlossen).
- (7) Dem Antrag eines Mitglieds auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.
- (8) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorstandsvorsitzenden oder einem seiner Vertreter.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand gliedert sich in den geschäftsführenden Vorstand und den erweiterten Vorstand.

- (2) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, seinen drei Stellvertretern und dem Schatzmeister.
Soweit die einzelnen Posten per Mitgliederbeschluss besetzt sind, besteht der erweiterte Vorstand maximal aus:
- a) dem geschäftsführenden Vorstand gemäß Punkt 2
 - b) dem Geschäftsführer
 - c) dem Jugendwart
 - d) dem Vertreter der Sporttherapeuten
 - e) dem Vertreter der Patienten
 - f) dem Betreuer der Ärzte und Pharmaindustrie
 - g) den Sektionsleitern sowie
 - h) bis zu drei Beisitzern
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und seine Stellvertreter. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (4) Der Jugendwart wird auf einer gesondert einberufenen Versammlung der Jugend des Vereins gewählt (vgl. § 7 der Satzung). Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
- (5) Die Sektionsleiter werden von der Sektionsversammlung gewählt oder kommissarisch von dem geschäftsführenden Vorstand eingesetzt.
- (6) Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzung des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstands. Der erweiterte Vorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Mitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der erweiterte Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen. Zu den Aufgaben des erweiterten Vorstands gehören insbesondere:
- a) Die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 - b) Die Entwicklung und Gestaltung von Projekten des Vereins.
- (7) Der geschäftsführende Vorstand ist außer in den in der Satzung geregelten Fällen für die laufenden Geschäfte des Vereins sowie für Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Der erweiterte Vorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstands zu informieren.
- (8) Die Aufgaben der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands sowie die Abgrenzung der übrigen Vorstandsressorts regelt die Geschäftsordnung.

- (9) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Geschäftsführer und der Schatzmeister haben das Recht, an allen Sitzungen der Sektion teilzunehmen.
- (10) Der Vorstand ist von der Haftung gegenüber den Mitgliedern befreit.

§ 11

Sektionen

- (1) Für die im Verein betriebene Sporttherapie und den Gesundheitssport werden Sektionen eingerichtet oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss des erweiterten Vorstands gegründet.
- (2) Die Sektion wird durch ihren Leiter geführt.
- (3) Sektionsleiter und Sektionsmitglieder werden von der Sektionsversammlung gewählt. Die Sektionsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
- (4) Die Sektionen werden im Bedarfsfalle berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Sektionsbeitrag zu erheben. Die Erhebung dieses Sonderbeitrages bedarf der vorherigen Zustimmung des geschäftsführenden Vorstands.

§ 12

Protokollierung der Beschlüsse

- (1) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstands, der Jugend- und der Sektionsversammlung ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 13

Wahlen

- (1) Die Mitglieder des Vorstands, die Sektionsleiter und die Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist.

§ 14

Kassenprüfung

- (1) Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer kontrolliert. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kasse die Entlastung des Schatzmeisters.

- (2) Die Sektionskassen werden durch den Schatzmeister geprüft.

§ 15 Ordnungen

- (1) Zur Durchführung der Satzung gibt sich der Verein eine Geschäfts-, Beitrags-, Sektions- und eine Jugendordnung. Die Ordnungen werden vom erweiterten Vorstand mit einer Zweidrittel-Mehrheit beschlossen.

§ 16 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen,
- a) wenn es der erweiterte Vorstand mit einer Mehrheit von Dreiviertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) wenn Zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins dies schriftlich fordern

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vermögen an den Sportbund Leverkusen e. V. zu übertragen. Beschlüsse bzgl. der Übertragung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes durchgeführt werden.

Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, so dass die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

§ 17
Inkrafttreten der Satzung

Die geänderte Satzung tritt mit Wirkung vom 31.05.2010 in Kraft.

Für den Vorstand:



(1. Vorsitzender, Dr. Rudi Brecht)



Stellvertretender Vorsitzender, Dr. Hans Weitzel)